

Kontaktmöglichkeiten zur
Betreuungsstelle:

Landratsamt
Olympiastraße 10, Geb. B, 1. Stock
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: 08821 751 - 379

Telefax: 08821 751 - 8379

betreuungsstelle@lra-gap.de



Internetseite:

<https://www.lra-gap.de/de/betreuung.html>

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag:

7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

Freitag:

7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

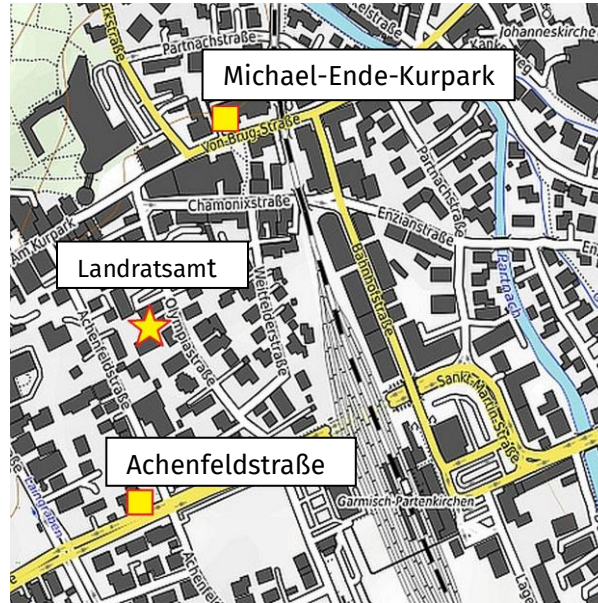
Termine zur Beglaubigung von
Vorsorgevollmachten und Betreuungs-
verfügungen nach telefonischer
Vereinbarung:

A-H: Frau Duprez - Tel.: 08821 / 751-535

I-P: Herr Wassermann - Tel.: 08821 / 751-259

Q-Z: Frau Kolb - Tel.: 08821 / 751-735

Neu ab 2023: Soll die Beglaubigung auch
nach dem Tod wirksam sein, ist eine
notarielle Beglaubigung oder Beurkundung
erforderlich.



Nächste Bushaltestellen:
Achenfeldstraße oder Michael-Ende-
Kurpark (Linie 1,2,4 und 5)

Fußläufig vom Bahnhof ca. 10 Minuten



Landkreis

Garmisch-Partenkirchen

Landratsamt

Olympiastraße 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Betreuungsstelle

Koordinierung und Steuerung
gerichtlicher Betreuungen nach
§ 1814 ff BGB

Beratung über allgemeine
betreuungsrechtliche Fragen,
über eine Vorsorgevollmacht und
über andere Hilfen



Betreuungsstelle

Rechtliche Betreuung

Rechtliche Betreuung ab dem 18. Lebensjahr

„Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.“ (§ 1814 Abs.1, Satz 1 BGB)

betreute Person erhält:

- Hilfen in schwierigen Lebenssituationen
- Unterstützung
- Rechtliche Vertretung

Betreuungsstelle:

- berät Betreuer und Betreute
- unterstützt das Betreuungsgericht
- koordiniert und steuert das Betreuungswesen

Betreuung:

- zum Wohle des Betreuten
- zeitlich begrenzt
- auf die Person angepasste Hilfe

Vorsorgevollmacht

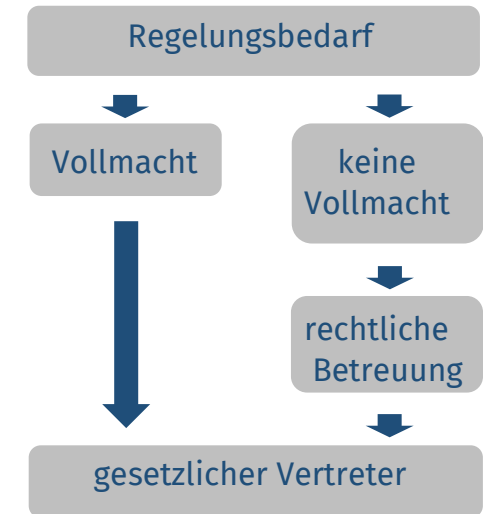
Eine rechtliche Betreuung kann durch eine Vorsorgevollmacht vermieden werden. In einer solchen Erklärung gibt die betroffene Person in gesunden Tagen für den Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit einer unbedingten Vertrauensperson die Vollmacht, im Namen der betroffenen Person zu handeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bevollmächtigte im Gegensatz zu gesetzlichen Betreuern keiner Kontrolle des zuständigen Amtsgerichts unterliegen. Die Vorsorgevollmacht darf nicht mit einer Patientenverfügung verwechselt werden. Lassen Sie sich bitte beraten.

Beglaubigung von Vorsorgevollmachten

Die Urkundspersonen der Betreuungsstelle sind befugt Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen (§ 7 Abs. 1 BtOG). Mit der öffentlichen Beglaubigung wird die Echtheit der Unterschrift bezeugt.

Verhältnis zwischen Betreuung und Vollmacht:



Andere Hilfen

Die Betreuungsstelle vermittelt ebenfalls andere Hilfen, die eine gesetzliche Betreuung überflüssig machen können.

In diesem Zusammenhang wird auf den „Psychosozialen Wegweiser – Telefonliste für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen - Sorgen, Nöte und (k) ein Ausweg!“ hingewiesen.